

Untersuchungsführer vor der Ausprägung solcher Persönlichkeits-
eigenschaften und Verhaltensweisen wie Überheblichkeit und
Selbstzufriedenheit, das Festhalten an durch Fakten bereits
wiederlegten Auffassungen, das sogenannte Verliebtsein in ein-
mal von ihm erzielte Ermittlungsergebnisse u.a.m. Eine derartige
Haltung hilft dem Untersuchungsführer darüber hinaus, von Ange-
hörigen seines Kollektivs beziehungsweise Mitarbeitern anderer
Linien und Dienstseinheiten erhaltene Hinweise hinsichtlich
seiner Arbeitsergebnisse und seines Auftretens aufgeschlossen
zu bewerten. Konkreter Ausdruck der Forderung an den Unter-
suchungsführer, eine objektive und kritische Haltung zu seinen
Arbeitsergebnissen und zu sich selbst einzunehmen, ist die von
ihm zu lösende ständige Aufgabe, in jeder Untersuchungshandlung
die sozialistische Gesetzlichkeit strikt einzuhalten und durch-
zusetzen. Davon ausgehend hat der Untersuchungsführer beispiels-
weise bei der Durchführung von Beschuldigtenvernehmungen bereit
und fähig zu sein, solche grundsätzlichen Forderungen zu reali-
sieren wie

- jede Vernehmung von Beschuldigten mit dem unbedingten Ziel
der Feststellung der objektiven Wahrheit zu führen;
- die Einwirkung auf den Beschuldigten zur Herstellung und Auf-
rechterhaltung der Aussage- und Geständnisbereitschaft unter
Wahrung der Menschenwürde, des Rechts auf Verteidigung sowie
auf der Grundlage des Einsatzes gesetzlich zulässiger ver-
nehmungspsychologischer Methoden offensiv und zielstrebig zu
gestalten;
- den Beschuldigten als Gesamtpersönlichkeit in ihrer Wider-
sprüchlichkeit und Dynamik allseitig einzuschätzen und zu
behandeln;